

**Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung**  
Form A - Ausfall der Veranstaltung (AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2008)

§ 1	Gegenstand der Versicherung	§ 9	Besondere Verwirkungsründe
§ 2	Umfang der Versicherung	§ 10	Sachverständigenverfahren
§ 3	Ausschlüsse	§ 11	Zahlung der Entschädigung
§ 4	Grenzen der Versicherungsleistung	§ 12	Regresse
§ 5	Prämie	§ 13	Mitversicherung
§ 6	Versicherungsbeginn und Versicherungsdauer	§ 14	Prozeßführungsklausel
§ 7	Obliegenheiten	§ 15	Klagefrist
§ 8	Obliegenheitsverletzungen	§ 16	Schlußbestimmungen

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht gegen die nachstehend genannten Schäden, die dem Versicherungsnehmer durch
  - den Ausfall;
  - den Abbruch oder
  - die Änderung in der Durchführung
 einer angesetzten Veranstaltung unmittelbar entstehen.
  
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch Ereignisse, die nachweislich außerhalb des Einflßbereiches des Versicherungsnehmers oder der von ihm beauftragten Organisatoren liegen, die Veranstaltung
  - ausfällt;
  - abgebrochen oder
  - in der Durchführung geändert
 wird.

### § 2 Umfang der Versicherung

Der Versicherer ersetzt

1. bei Ausfall und Abbruch der Veranstaltung:  
die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nachweislich aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten abzüglich Erlöse;
2. bei Änderung in der Durchführung der Veranstaltung:  
die entstandenen Mehrkosten;
3. Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 83 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte.

### § 3 Ausschlüsse

1. Unabhängig vom Vorliegen eines Ausfallschadens gemäß § 1 sind ausgeschlossen Schäden, unmittelbar oder mittelbar entstanden durch
  - a) Ausfall von Mitwirkenden an der im Versicherungsschein bezeichneten Veranstaltung;
  - b) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse;
  - c) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Terrorismus, Zusammenrottung von Menschenmengen, Aufruhr, innere Unruhen;
  - d) Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - e) Attentatsdrohungen;
  - f) Kernenergie (Der Ersatz der Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.)
  - g) mangelndes Publikumsinteresse;
  - h) finanzielle Verluste aus der Durchführung der versicherten Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben oder Zurückgehen des Publikumsinteresses oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren oder sonstigen finanzierende Stellen;
  - i) Schwankungen des Währungskurses;
  - j) finanzielle Schwierigkeiten des Versicherungsnehmers;
  - k) Witterungseinflüsse bei Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten;
  - l) vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder des Organisations.

#### **§ 4 Grenzen der Versicherungsleistung**

1. Die Leistungen des Versicherers sind auf den im Versicherungsvertrag angegebenen Betrag begrenzt (Versicherungssumme). Die Versicherungssumme muß bei der Versicherung einzelner Veranstaltungen dem aufgrund sorgfältiger Berechnungen veranschlagten Betrag der Kosten der Veranstaltung unter Berücksichtigung der versicherten bzw. unter Abzug der nicht versicherten Positionen entsprechen.
2. Erweist sich innerhalb der versicherten Zeit, daß die Versicherungssumme nicht ausreicht, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, eine entsprechende Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der im Antrag genannten Gesamtkosten vom Beginn der Versicherung an zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, daß dem Versicherungsnehmer kein Schaden bekannt ist.
3. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, für mögliche Kostensteigerungen während der Versicherungsdauer eine Vorsorgeversicherung bis zu 25 % der gemäß § 4 Nr. 1 gebildeten Versicherungssumme zu beantragen.
4. Soweit bestimmte Kosten nicht versichert werden, werden im Schadenfall Kosten im Sinne von § 2 Nr. 1, die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt, auch nicht als Schadenminderungskosten.
5. Ist die im Versicherungsvertrag angegebene Versicherungssumme für die versicherten Veranstaltungen niedriger als die Beträge, die bei Eintritt des Schadenfalls festgelegt werden, so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem festgestellten Wert ersetzt.
6. Der Versicherer haftet nach Eintritt eines Versicherungsfalles für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Wiederherstellung der ursprünglichen Versicherungssumme durch Nachversicherung zu beantragen oder bei Abschluß des Vertrages die automatische Wiederauffüllung der Versicherungssumme für den Fall zu vereinbaren, daß sich die Versicherungssumme durch eingetretene Schadenfälle vermindert.

Für die Wiederherstellung oder die Wiederauffüllung der Versicherungssumme wird eine Nachschussprämie pro rata temporis im Verhältnis zur Vertragsprämie erhoben.

#### **§ 5 Prämie**

Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zuzüglich Versicherungssteuer gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.

#### **§ 6 Versicherungsbeginn und Versicherungsdauer**

1. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt worden ist, mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der vereinbarten Prämie zuzüglich Versicherungssteuer an den Versicherer.
2. Soll der Versicherungsschutz vor diesem Zeitpunkt beginnen, so bedarf es einer schriftlichen Zusage des Versicherers (vorläufige Deckung). Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn nicht der dort angegebene Prämienbetrag zuzüglich Versicherungssteuer innerhalb der hierfür angegebenen Frist bei dem Versicherer eingegangen ist.
3. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.

#### **§ 7 Obliegenheiten**

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) Der Versicherungsnehmer hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen rechtzeitig zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltungen erforderlich sind.
  - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten für versicherte Veranstaltungen festgestellt werden können.
  - c) Der Versicherungsnehmer hat bei der Auswahl des Organisators mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren.
  - d) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, in schriftlicher Form geschlossen werden.

2. Obliegenheiten im Versicherungsfall
  - a) Der Versicherungsnehmer hat von jedem Ereignis, das einen Ausfallschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
  - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, - möglichst im Einvernehmen mit dem Versicherer – alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Ausfallschaden zu vermeiden oder zu mindern.
  - c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zweckdienlich erscheinen, zu erteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.
  - d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Rückgriffsrechte gegen verantwortliche Dritte sicherzustellen, solche Rechte nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffe zu unterstützen.

## **§ 8 Obliegenheitsverletzungen**

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nach § 7 Nr. 1 vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 28 VVG zur Kündigung berechtigt und auch leistungsfrei sein.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß § 7 Nr. 2, so kann der Versicherer gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VVG bzw. § 82 Abs. 3 und 4 VVG leistungsfrei sein. Hat eine vorsätzliche Verletzung von Obliegenheiten gemäß § 7 Nr. 2 Einfluß weder auf die Feststellung noch den Umfang der Entschädigung gehabt, so entfällt die Leistungsfreiheit, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen.

## **§ 9 Besondere Verwirkungsründe**

Wenn der Versicherungsnehmer sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei.

## **§ 10 Sachverständigenverfahren**

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
  - a) alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten für die versicherte Veranstaltung
  - b) alle Erlöse, die für die versicherte Veranstaltung erzielt wurden.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 2 und 4 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 7 nicht berührt.

### **§ 11 Zahlung der Entschädigung**

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgelegt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1% unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4% und höchstens mit 6% pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - b) gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Organisatoren aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

### **§ 12 Regresse**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch gemäß § 86 VVG auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer kann Regress nehmen, wenn ein Schaden durch nachweislich unwahre Angaben einer versicherten Person oder durch vorsätzlichen Verstoß gegen eine der von ihr dem Versicherungsnehmer gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entstanden ist.

### **§ 13 Mitversicherung**

1. Sind an diesem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so bezieht sich die Beteiligung auf die im Versicherungsschein genannten Versicherer mit den jeweils vermerkten Anteilen. Die Führung des Vertrages liegt beim erstgenannten Versicherer.
2. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht zur Erhöhung der Versicherungssumme berechtigt. Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der führende Versicherer aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

### **§ 14 Prozessführungsklausel**

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Antrag des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet,

die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weiteren Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet § 13 Nr. 2 keine Anwendung.

4. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an diesem Vertrag beteiligten Versicherer geltend zu machen.

#### **§ 15 Klagefrist**

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.